

**SATZUNG DER ERSTEN-DEUTSCHEN-KENDO-GESELLSCHAFT e.V.
(Fassung gemäß Beschluss der MV vom 25.1.2016)**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Erste-Deutsche-Kendo-Gesellschaft“, und ist als eingetragener Verein mit dem Zusatz „e.V.“ im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Sportart Kendo zu erlernen und zu trainieren. Der Verein bezweckt darüber hinaus, Kendo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und somit zur Verständigung und Vertiefung der Freundschaft insbesondere zwischen Japanern und Deutschen beizutragen.
- (2) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Über den schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung eingelegt werden. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Der Aufnahmeantrag von Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muss zusätzlich die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter enthalten. Mit der Aufnahme als Mitglied ist in der Regel die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Aufnahmegebühr fest.
- (3) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Beitrag ist monatlich, vierteljährig, halbjährlich oder jährlich, jeweils im Voraus zu entrichten. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, wird schriftlich gemahnt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Kündigung
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Als Austritt gilt der letzte Tag des Monats nach Zugang der Erklärung an den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages um mehr als 18 Monate im Rückstand ist und in dieser Zeit erfolglos nach §4 Absatz 2, Satz 2 an die Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge erinnert wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds ist dem betroffenen Mitglied einen Monat vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang des Bescheides.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach den Absätzen (1) bis (4) hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Weiteres Organ ist der Vorstand.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Der Vorstand kann eine / und / oder mehrere Person(en) mit einem Amt / mit Ämtern betrauen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Für die Beschlussfassung des Vorstands gilt §28 Absatz 1 in Verbindung mit §32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Der Vizepräsident wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen. Grundstücksverkäufe und Pachtverträge sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von beiden gemeinsam unterzeichnet werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt und führt die Geschäfte weiter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist abgesehen vom vorübergehenden Vertretungsfall unzulässig, im Höchstfall jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Satzungsänderungen
 - Die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
 - Die Ausschließung eines Mitglieds
 - Grundstückskäufe und Abschluss von Pachtverträgen
 - Die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist im 1. Quartal durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist, oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt in Textform, vorzugsweise per E-Mail. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform, möglichst per E-Mail, beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Beiträgen nicht länger als 6 Monate im Rückstand sind. Bei Satzungsänderungen ist mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; die Auflösung des Vereins und eine Zweckänderung erfordert eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss und jedem Mitglied per Post übersandt wird.

§9 Haftung

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Verein haftet weder für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle, Verletzungen und die daraus entstehenden Folgen, noch für Verlust und Beschädigung der auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins eingebrachten Sachen.

§10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Kendobund e.V., der es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich durch Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.